

§9

(1) Die Wahl und die Abberufung des Generalstaatsanwalts erfolgt durch die Volkskammer nach den Artikeln 131 und 132 der Verfassung.

(2) Die übrigen Staatsanwälte der Obersten Staatsanwaltschaft werden auf Vorschlag des General Staatsanwalts von der Regierung der Republik ernannt und abberufen.

§ 10

Die Staatsanwälte der Republik und der Länder haben den Anweisungen des Generalstaatsanwalts der Republik Folge zu leisten.

§ 11

(1) Der Generalstaatsanwalt der Republik führt in Strafsachen von überragender Bedeutung die Untersuchung und erhebt bei dem Obersten Gericht Anklage. Er kann jedes bei den Staatsanwaltschaften der Länder schwebende Strafverfahren an sich ziehen, wenn er es wegen dessen überragender Bedeutung für erforderlich hält.

(2) Der Generalstaatsanwalt der Republik beantragt beim Obersten Gericht die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen in Zivil- und Strafsachen nach Maßgabe des Abschnitts **III**.

Abschnitt **III**

Kassation rechtskräftiger Entscheidungen

§ 12

Die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen in Zivil- und Strafsachen kann erfolgen:

a) wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes im Sinne der §§ 549 bis 551 der Zivilprozeß-